

(Übersetzung)

307/2011-LMEP

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik entbietet der Österreichischen Botschaft in Pressburg ihre Hochachtung und beehrt sich im Namen der Regierung der Slowakischen Republik gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vom 17. Juni 1991, den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung zur Errichtung von Grenzabfertigungsstellen sowie über die Durchführung der Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr während der Fahrt vom 28. April 2004, in der Fassung des Notenwechsels vom 10. September 2008 und 15. September 2008, im folgenden Wortlaut vorzuschlagen:

1. Der Artikel 1 Absatz 1 der Vereinbarung vom 28. April 2004 in der Fassung des Notenwechsels wird wie folgt geändert und ergänzt:

„(1) Die Vertragsparteien können im Falle der Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Sinne der Artikel 23 ff der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) an folgenden Straßen-Grenzübergängen Grenzabfertigungsstellen errichten:

- a) Am Grenzübergang Hohenau – Moravský Svätý Ján, eine slowakische Abfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Slowakischen Republik und eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich.
- b) Am Grenzübergang Berg – Bratislava – Petržalka eine slowakische Grenzabfertigungsstelle und eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich.
- c) Auf dem Grenzübergang Kittsee – Bratislava – Jarovce eine slowakische Grenzabfertigungsstelle und eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich.
- d) Auf dem Grenzübergang Kittsee – Bratislava – Jarovce (Autobahn) eine slowakische Grenzabfertigungsstelle und eine österreichische Grenzabfertigungsstelle auf dem Staatsgebiet der Slowakischen Republik.“

2. Die Anlage 1 der Vereinbarung vom 28. April 2004 in der Fassung des Notenwechsels wird wie folgt geändert:

Grenzübergangsstelle	Zone	Bemerkungen
1. Berg - Bratislava-Petržalka	Die Zone für die slowakischen Bediensteten umfasst: - den Abschnitt der Landesstraße B 9 von der gemeinsamen Staatsgrenze bis zum Straßenkilometer 48,900 samt den im Zuge dieses Straßenabschnittes befindlichen und dem öffentlichen Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr dienenden baulichen Anlagen sowie dort eingerichtete permanente und/oder temporäre Grenzabfertigungsanlagen einschließlich der vollständigen Infrastruktur des Grenzüberganges, - die festgelegten Abfertigungskioske, - die bezeichneten Diensträume, - die im Gebäude befindlichen Sozialräume und Sanitäranlagen, - die für die Bediensteten eingerichteten Abstellplätze für Fahrzeuge.	Die gesamte Grenzabfertigung wird auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich durchgeführt.
2. Kittsee - Bratislava-Jarovce	Die Zone für die slowakischen Bediensteten umfasst: - den Abschnitt der Landesstraße 208 von der gemeinsamen Staatsgrenze bis zum Kreuzungspunkt mit der Bahnlinie, - einschließlich der Infrastruktur des Grenzüberganges A-2421 Kittsee, Untere Hauptstraße 99, StKm 2,100, - die bezeichneten Diensträume, Sozialräume und Sanitäranlagen, - die für die Bediensteten eingerichteten Abstellplätze für Fahrzeuge.	Die gesamte Grenzabfertigung wird auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich durchgeführt.
3. Kittsee - Bratislava-Jarovce (Autobahn)	Die Zone für die österreichischen Bediensteten umfasst: - den Abschnitt der Autobahn D 4 von der gemeinsamen Staatsgrenze bis zu 100 Meter nach der Grenzabfertigungsanlage einschließlich der gesamten Anlage, - die festgelegten Abfertigungskioske, - die bezeichneten Diensträume, Sozialräume und Sanitäranlagen, - die für die Bediensteten eingerichteten Abstellplätze für Fahrzeuge.	Die gesamte Grenzabfertigung wird auf dem Staatsgebiet der Slowakischen Republik durchgeführt.

Falls die Österreichische Bundesregierung der oben angeführten Änderung der Vereinbarung zustimmt, schlägt das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik vor, dass die gegenständliche Note und die Antwortnote der österreichischen Seite eine Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung zur Errichtung von Grenzabfertigungsstellen sowie über die Durchführung der Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr während der Fahrt vom 28. April 2004, in der Fassung des Notenwechsels vom 10. September 2008 und 15. September 2008, bilden, die am (15.) fünfzehnten Tag nach dem Tag des Einlangens der Antwortnote der Republik Österreich bei der slowakische Seite in Kraft tritt.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik benutzt diesen Anlass, der Österreichischen Botschaft in Pressburg erneut seine ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Bratislava, am 28. Oktober 2011